



Amtliche Bekanntmachungen
Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg
31/2021 (15. Juli 2021)

Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)

Vom 15. Juli 2021¹

Aufgrund von § 8 Abs. 5 in Verbindung mit § 29 Abs. 2 und § 32 Abs. 3 des Landeshochschulgesetzes (LHG) vom 1. Januar 2005 (GBl. S. 1) in der Fassung des 4. HRÄG vom 17. Dezember 2020 (GBl. S. 1204)) haben der Senat der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 17.06.2021 und der Senat der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 14.07.2021 nachstehende Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) beschlossen.

Gemäß § 32 Abs. 3 LHG haben der Rektor der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg am 15.07.2021 und der Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg am 15.07.2021 ihre Zustimmung erteilt.

Inhaltsverzeichnis

I. Allgemeine Bestimmungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Ziele
- § 3 Inhalte
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Zulassungsvoraussetzungen
- § 6 Regelstudienzeit und Leistungspunkte
- § 7 Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen
- § 8 Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

- § 9 Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit
- § 10 Zulassung zum Modul Bachelorarbeit
- § 11 Experimentierklausel
- § 12 Anrechnung von außerhalb des Hochschulsystems erworbener Leistungen
- § 13 Integriertes Studienmodell

III. Schlussvorschriften

- § 14 Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen
- § 15 Studienpläne, Modulanrechnung

IV. Anlagen

Anlage 1: Studienverlaufsplan

Anlage 2: Übersicht Anrechnungen

Anlage 3: Modulhandbuch

Anlage 4: Modulbeschreibung Spiel- und Theaterpädagogik

I. Allgemeine Bestimmungen

1. Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Prüfungsordnung für den gemeinsam durchgeführten Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg ergänzt die für alle Bachelorstudierenden geltenden allgemeinen Bestimmungen zur Studien- und Prüfungsordnung für das Bachelorstudium an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 25. Januar 2008 (Rahmenordnung - ROBA) und enthält ausschließlich die spezifischen Regelungen für diesen Studiengang.

2. Ziele

Die mit diesem Bachelorstudiengang vermittelten speziellen Kompetenzprofile sollen Absolvent*innen für Tätigkeiten in Kindertagesstätten und Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, der Schulen und angrenzenden Institutionen (der öffentlichen und freien Trägerverbände) vorbereiten. Er qualifiziert insbesondere für die Arbeit mit Kindern, für die Wahrnehmung von Multiplikatorenfunktionen, für die Entwicklung von Institutionen und für Management- und Leitungsaufgaben im Bereich frühkindlicher Erziehung und Bildung. In gezielter Ausrichtung auf die Tätigkeitsfelder, ihre Bedingungen und Aufgabenstellungen vermittelt das Studium

1. erziehungswissenschaftliches, elementarpädagogisches und sozialpädagogisches Grundlagenwissen über Kindsein und Kindheit, über pädagogische Institutionen und Programme sowie über Lebenslagen und Lebenswelten von Kindern,
2. Kompetenzen der Sozialraum- und Gemeinwesenorientierung, Kompetenzen der Kindheits- und Praxisforschung sowie Kompetenzen für Management und Leitung.
3. Darüber hinaus werden Grundlagen und Kompetenzen in elementaren Bildungsbereichen vermittelt. Dazu gehören insbesondere Sprache, Mathematik, Welterkundung, Ästhetik, Medien, Bewegung und Gesundheit sowie Religion.
4. Die verschiedenen Kompetenzbereiche werden zusammengefasst im Bereich des forschenden Lernens, in dem die Studierenden praxisbezogene Forschungsfragen entwickeln und bearbeiten.

3. Inhalte

(1) Das Studium befasst sich mit folgenden Inhalten:

Modul	Inhalte	ECTSP
1	Bildungswissenschaftliche Grundlagen	13
2	Professionelle Grundlagen der Kindheitspädagogik	9

Modul	Inhalte	ECTSP
3	Familie, Sozialraumorientierung, Vernetzung	8
4	Inklusion, Diversität und Interkulturalität	8
5	Förderung, Leitung, Beratung, Diversity	6
6	Lernsituationen verstehen und gestalten	22
7	Forschungsmethoden und Praxissemester	21
8	Einführung in kindliche Weltzugänge und Bildungsbereiche	6
9	Grundlagen kindlicher Weltzugänge und Bildungsbereiche	32
10	Kindliche Weltzugänge im Kontext ausgewählter Bildungsbereiche (Vertiefung)	27
11	Kindsein und Kindheit im sozialpolitischen und rechtlichen Kontext	6
12	Sozialwirtschaftliche und rechtliche Grundlagen, Management und Leitung	10
13	Bachelorarbeit	12

In den Modulen 1-12 sind insgesamt 30 ECTSP Praxis integriert.

- (2) Die/Der Studierende kann zusätzlich ein Erweiterungsstudium im Umfang von 39 ECTSP im besonderen Erweiterungsfach Spiel- und Theaterpädagogik wählen (siehe Anlage 7). Dabei können die Inhalte des besonderen Erweiterungsfaches nicht auf die regulären Inhalte des Studiums in Modul 9 und 10 übertragen / angerechnet werden und umgekehrt.

4. Studienbeginn

Studienbeginn ist einmal jährlich zum Wintersemester.

5. Zulassungsvoraussetzungen

- (1) An der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg bzw. an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg kann zum Bachelorstudium zugelassen werden, wer über die allgemeine Hochschulreife oder über die Fachhochschulreife nach den Bestimmungen des Schulgesetzes oder den erfolgreichen Abschluss der letzten Klasse einer Fachoberschule oder über die besondere Eignungsprüfung gemäß Absatz 2 oder über eine als gleichwertig anerkannte Voraussetzung verfügt. Näheres regelt die Satzung für das hochschuleigene Auswahlverfahren in den zulassungsbeschränkten Bachelorstudiengängen Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik), Bildungswissenschaft und Kultur- und Medienbildung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg vom 23. Juni 2020 beziehungsweise die Zulassungs- und Immatrikulationsordnung für Bachelorstudiengänge der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg vom 16.4.2008 in der jeweils geltenden Fassung.
- (2) Die Qualifikation für den Studiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg kann auch durch das Bestehen einer besonderen Eignungsprüfung gem. § 58 Abs. 4 LHG erworben werden, in der festgestellt

wird, ob die Person nach ihrer Persönlichkeit, ihren geistigen Fähigkeiten, ihrer Motivation und Bildung geeignet ist. Näheres regelt die gemeinsame Satzung der Pädagogischen Hochschulen Baden-Württembergs über die Eignungsprüfung für das Studium im Studiengang "Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)".

- (3) Die Studierenden entrichten die Studiengebühren an der Hochschule, an der sie eingeschrieben sind, auf der Grundlage der jeweils gültigen Gebührenordnung.
- (4) Die an einer Hochschule eingeschriebenen Studierenden haben an der jeweils anderen Hochschule in der Regel die gleichen Rechte wie alle ordentlichen Studierenden mit Ausnahme des Wahlrechtes.
- (5) Studierenden, die ihren Prüfungsanspruch in gleichen bzw. ähnlichen Bachelor-Studiengängen wie z. B. BA Frühkindliche und Elementarbildung / BA Frühe Bildung, endgültig verloren haben, ist die Immatrikulation zu versagen (vgl. LHG § 60 Abs. 2).

6. Regelstudienzeit und Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit des Bachelorstudiums Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) beträgt 3 Studienjahre (6 Semester).
- (2) Für berufstätige Erzieher*innen, die während des Studiums ihr Beschäftigungsverhältnis in Teilzeit beibehalten, wird das Bachelorstudium auch als Teilzeitstudium angeboten; die Regelstudienzeit beträgt in diesem Falle 4 Studienjahre (8 Semester).
- (3) Der Leistungsumfang beträgt 180 Leistungspunkte (Credit Points = ECTSP). Dies entspricht einem Workload von 5.400 Zeitstunden.

7. Zulassung zur Modulprüfung, Prüfungszeiträume, Prüfungsfristen, Prüfungsformen

- (1) Für die (Online-)Anmeldung zu Modulprüfungen müssen alle zum jeweiligen Modul gehörenden Bausteine erfolgreich besucht sein.
- (2) Die Zulassung zu den Modulprüfungen erfolgt durch das akademische Prüfungsamt. Der Zeitpunkt der Anmeldung sowie der Zulassung wird vom akademischen Prüfungsamt in geeigneter Weise bekannt gemacht. Nach der Zulassung ist nur ein genehmigter Rücktritt von der Modulprüfung nach § 24 Abs. 1 und 2 ROBA möglich. Ist die Anmeldung nicht ordnungsgemäß erfolgt, kann die Modulprüfung nicht in diesem Prüfungsdurchgang abgelegt werden. Eine Anmeldung in einem folgenden Prüfungsdurchgang bleibt möglich.
- (3) Der Prüfungszeitraum für mündliche Prüfungen, Präsentationen und Klausuren umfasst insgesamt drei Wochen. Die exakten Termine werden jeweils vom akademischen Prüfungsamt der PH Ludwigsburg bekannt gegeben. Bei schriftlichen Arbeiten (Hausarbeiten, Portfolios, Fallanalysen/Fallstudien) hat die Abgabe jeweils bis zum letzten Tag des jeweiligen Semesters (31.03./30.09.) zu erfolgen.
- (4) Wiederholungsprüfungen finden im nächsten regulären Prüfungszeitraum, d.h. je nach Modul im nächsten bzw. spätestens übernächsten Semester statt, ggf. wird ein Nachtermin anberaumt.

8. Gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss

- (1) Es wird ein gemeinsamer Studiengangs- und Prüfungsausschuss (SPA) der beteiligten Hochschulen gebildet,

der sich aus den am Studiengang beteiligten Hochschul-lehrer*innen sowie anderen Akademischen Mitarbei-ter*innen der beiden Hochschulen sowie Studierenden des Bachelor- und Masterstudiengangs zusammensetzt. (Die genaue Zusammensetzung des SPA ist Anlage 1 der Geschäftsordnung für Studiengangs- und Prüfungsaus-schüsse (SPA) der Pädagogischen Hochschule Ludwigs-burg zu entnehmen.) Die Amtszeit der Mitglieder beträgt vier Jahre, die der Studierendenvertreter*innen ein Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich.

- (2) Aus Gründen der Verfahrensvereinfachung können Ent-scheidungen des Studiengangs- und Prüfungsaus-schusses ggf. auch im Umlauf- oder E-Mail-Verfahren getroffen werden.

II. Prüfungen im Bachelorstudiengang

9. Zusammensetzung des Moduls Bachelorarbeit

Das Modul Bachelorarbeit besteht aus

- einer Bachelorarbeit (12 ECTS), für die eine Bearbei-tungszeit von 3 Monaten zur Verfügung steht.

10. Zulassung zum Modul Bachelorarbeit

- (1) Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit wird in der Re-gel zu Beginn des letzten Studienseesters beantragt.
- (2) Zum Modul Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer im Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg oder an der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg eingeschrieben ist, die Aus-gabe eines Themas für die Bachelorarbeit beantragt hat, und mindestens 110 ECTS nachweisen kann.

11. Experimentierklausel

Im Einvernehmen mit den Rektoren und Studiengangsleitun-gen der beiden Hochschulen können einzelne in dieser Ord-nung vorgesehene Lehrveranstaltungen und Prüfungslei-stungen probeweise durch andere ersetzt, in ihrer Lage verlegt oder mit anderen Prüfungsleistungen abgeprüft werden. Vo-raussetzung für die Erprobung in diesem Sinn ist ein Be-schluss der für diesen Studiengang zuständigen Gremien an den beiden Hochschulen sowie des gemeinsamen Prüfungsaus-schusses (§ 8) und der beiden Senate der Pädagogi-schen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg. Die Erprobung ist systematisch auszuwerten und berichtspflichtig.

12. Anrechnung von außerhalb des Hochschul-systems erworbener Leistungen

- (1) Berufliche Qualifikationen, die außerhalb des Hochschul-systems an Fachschulen für die Ausbildung von Erziehe-rinnen erworben wurden, können nach § 11 Abs. 5 ROBA als Prüfungs- und Studienleistungen im Umfang von bis zu 50 Prozent angerechnet werden, wenn diese äquivalent zu den in der Studien- und Prüfungsordnung geforderten Leistungen sind. Die anrechenbaren Lei-stungen ergeben sich aus der Anlage 2 Buchstabe A. Im Transcript of records werden die über dieses Verfahren angerechneten Leistungen mit dem Vermerk "Wurde an der Fachschule für die Ausbildung von Erzieher*innen in ... erbracht" ausgewiesen. Die angerechneten Lei-stungen bleiben unbenotet und werden bei der Berechnung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Ohne Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieher*innen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Al-ter bis zu 10 Jahren pauschal 47 ECTS angerechnet werden (siehe Anlage 2 Buchstabe A).

- (3) Über die Äquivalenzfeststellung können auf Antrag bei staatlich anerkannten Erzieher*innen für die berufliche Praxis in pädagogischen Institutionen mit Kindern im Al-ter bis zu 12 Jahren weitere 11 ECTS angerechnet wer-den (siehe Anlage 2 Buchstabe B). Die Äquivalenz wird anhand einer schriftlichen Ausarbeitung zweier Aufga-benstellungen im Umfang von 12 Seiten festgestellt. Das Verfahren, den Umfang der Anrechnung und die Kriterien der Anrechnung regelt die gemeinsame Satzung für das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung von beruflichen Qualifikationen im Bachelorstudiengang Bildung und Er-ziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik).
- (4) Bei Studierenden aus mit den Hochschulen im integrier-ten Studienmodell kooperierenden Fachschulen erfolgt die Äquivalenzfeststellung in der Regel pauschal (vgl. § 13).

13. Integriertes Studienmodell

- (1) Das integrierte Studienmodell bietet staatlich geprüften Erzieher*innen, die die Fachschule, aber noch nicht das berufspraktische Jahr abgeschlossen haben, die Mög-lichkeit, begleitend zum berufspraktischen Jahr bereits im Bachelorstudiengang " Bildung und Erziehung im Kin-desalter (Kindheitspädagogik)" eingeschrieben zu sein.
- (2) Die Bewerber*innen für das "Integrierte Studienmodell" müssen folgende Zulassungsvoraussetzungen erfüllen:
- Der Antrag auf Zulassung zum Bachelorstudiengang " Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspä-dagogik) " muss fristgemäß bei einer der beteiligten Hochschulen gestellt werden;
 - der Antrag auf Zulassung zum "Integrierten Studienmodell" muss fristgerecht bei der zuständigen Hoch-schule gestellt werden;
 - der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifika-tionen (Anlage 2, Buchstabe A und B) mit den entspre-chenden Nachweisen muss fristgerecht bei der zu-ständigen Hochschule gestellt werden;
 - der Antrag auf Anrechnung von beruflichen Qualifika-tionen durch das Verfahren zur Äquivalenzfeststellung mit den entsprechenden Nachweisen; (dies gilt nur für Bewerber*innen von Fachschulen, die der Koopera-tion neu hinzutreten für die Dauer von zwei Jahren. Danach erfolgt eine Pauschalanrechnung der gesam-ten anrechenbaren Leistungen aus Anlage 2 A und B).
 - die Durchschnittsnote des Zeugnisses der Hochschul-zugangsberechtigung muss 2,5 oder besser sein; eine Durchschnittsnote im Zeugnis, die schlechter als 2,5 ist, kann durch einen Fachschulabschluss mit einer Mindestnote von 2,0 ausgeglichen werden;
 - eine schriftliche Zusage der pädagogischen Einrich-tung (an der das berufspraktische Jahr absolviert wird), aus dem hervorgeht, dass die/der Bewerber*in montags ganztägig freigestellt wird, um Lehrver-anstaltungen an den beteiligten Hochschulen besuchen zu können, muss vorgelegt werden;

Die Bewerber*innen erhalten einen Bescheid der zustän-digen Hochschule, ob sie zum integrierten Studienmodell zugelassen werden.

- (3) Der Aufbau des Studiums beim integrierten Studienmo-dell entspricht dem Studienplan aus Anlage 1. Die in An-lage 2 Buchstabe A und B genannten Module (bzw. Bau-steine von Modulen) werden an der Hochschule nicht mehr besucht, da sie entweder als Leistungen aus beruf-licher Qualifikation anerkannt wurden oder im Rahmen regulärer Modulprüfungen geprüft und als Hochschullei-stungen im Verlaufe des Studiums anerkannt werden.

- (4) Die Regelstudienzeit für Studierende im "Integrierten Studienmodell" beträgt abweichend zu § 5 Abs. 1 ROBA zweieinhalb Studienjahre.
- (5) Abweichend von § 12 Abs. 9 ROBA müssen die Studierenden im Integrierten Studienmodell erst bis zum Ende des dritten Semesters des Bachelorstudiums eine Modulprüfung aus den im Modulhandbuch aufgeführten Pflichtmodulen erbracht haben. Bei Fristüberschreitung oder Nichtbestehen ist ein Bescheid dahingehend zu erteilen, dass die/der Studierende Gefahr läuft, seinen Prüfungsanspruch zu verlieren, wenn er nicht bis zum Ende des vierten Semesters die erforderliche(n) Modulprüfung(en) bestanden hat. Wer die erforderliche(n) Modulprüfung(en) nicht spätestens bis zum Ende des vierten Semesters bestanden hat, verliert den Prüfungsanspruch für diesen Studiengang, es sei denn, die Fristüberschreitung ist von der/dem Studierenden nicht zu vertreten.

III. Schlussvorschriften

14. Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

- (1) Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik) an der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den amtlichen Bekanntmachungen in Kraft. Sie wird in den Amt-

lichen Bekanntmachungen der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg und der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg veröffentlicht.

- (2) Sie findet auf Studierende Anwendung, die ihr Studium nach dem 30.09.2021 aufgenommen haben.
- (3) Gleichzeitig tritt die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung vom 25. Juli 2014 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 12.05.2021 außer Kraft.
- (4) Studierende, die ihr Studium vor dem 01.10.2021 aufgenommen haben, werden nach der Studien- und Prüfungsordnung der Pädagogischen Hochschule Ludwigsburg für den Bachelorstudiengang Frühkindliche Bildung und Erziehung in der Fassung vom 25. Juli 2014 in der Fassung der Vierzehnten Änderung vom 12.05.2021 bis 30.09.2025 geprüft.

15. Studienpläne, Modulanrechnung

Die nachfolgende Anlage 1 "Studienplan Bildung und Erziehung im Kindesalter (Kindheitspädagogik)" und Anlage 2 "Übersicht über die Anrechnung der Module der Fachschulen für die Ausbildung von Erzieher*innen" sind Bestandteil dieser Studien- und Prüfungsordnung."

Anmerkungen zum Inkrafttreten

Ludwigsburg, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Martin Fix
Rektor

Ludwigsburg, den 15. Juli 2021

Prof. Dr. Norbert Collmar
Rektor der Evangelischen Hochschule Ludwigsburg